pfister
TREUHAND AG

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF) TRITT AM 1.1.2020 IN KRAFT

Achilles Wellis, dipl. Treuhandexperte, MAS FH in Treuhand und Unternehmensberatung, MAS International Corporate Taxation FH/LL.M. International Taxation

Massnahmen und Empfehlungen

1. Steuerliche Massnahmen bei Unternehmen

Aufhebung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften

Das Hauptziel der Steuerreform ist die schweizweite Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien für Holding- und Domizilgesellschaften sowie für gemischte Gesellschaften auf den 1.1.2020. Diese Gesellschaften sind dann gezwungen, in die ordentliche Besteuerung zu wechseln. Auf Bundesebene werden die Steuerprivilegien für Prinzipalgesellschaften und für Swiss Finance Branches aufgehoben. Die Gewinnsteuern der bisher kantonal privilegiert besteuerten Gesellschaften könnten sich nach dem Statuswechsel je nach Kanton erheblich erhöhen wie z. B. im Kanton Zürich von 8% (Bundessteuer) auf über 18% (Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern). Um den erhöhten Gewinnsteuerfolgen entgegenzuwirken, stehen den Unternehmen folgende Varianten zur Verfügung:

Variante 1 (altrechtlicher «Step-up»): Gewinnsteuerunwirksame Aufdeckung der unter der privilegierten Besteuerung entstandene stillen Reserven bzw. selbstgeschaffener Mehrwert («Goodwill») in der Steuerbilanz und steuerwirksame Abschreibung in der Regel über 5 bis 10 Jahre. Die Aufdeckung der stillen Reserven bzw. des Mehrwertes erfolgt aufgrund einer anerkannten und nachvollziehbaren Bewertungsmethode und muss z. B. im Kanton Zürich mit der Einreichung der Steuererklärung 2019 beantragt werden.

Variante 2 (Sondersatzmethode): Besteuerung der mittels Verfügung festgestellten stillen Reserven bzw. selbstgeschaffener Mehrwert bei deren Realisation innert 5 Jahren mit einem Sondersteuersatz, der wesentlich tiefer liegt als der ordentliche Steuersatz. Die aufgrund einer anerkannten und nachvollziehbaren Bewertungsmethode ermittelten stillen Reserven bzw. Mehrwert werden dann im Rahmen einer Feststellungsverfügung von der Steuerbehörde mit Wirkung ab 2020 anerkannt.

Auch eine Kombination dieser Übergangsmassnahmen wäre im Zeitpunkt des Statuswechsels je nach Kanton allenfalls möglich (z. B. im Kanton Zürich).

Bezüglich den Kapitalsteuern gestaltet sich die Situation je nach Kanton unterschiedlich. Die meisten Kantone schaffen den privilegierten Kapitalsteuersatz für die Statusgesellschaften ab. Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass die Kapitalsteuerbelastung wesentlich zunimmt, da die meisten Kantone ihren ordentlichen Kapitalsteuersatz reduzieren oder/und eine Steuerermässigung auf dem Eigenkapital einführen.

Empfehlung: *Statusgesellschaften, die derzeit von einer privilegierten Besteuerung profitieren, sollten nun aufgrund der letzten Jahresabschlüsse analysieren, ob und in welchem Umfang stille Reserven bzw. ein selbstgeschaffener Mehrwert vorhanden sind, um von den Übergangsmassnahmen (Variante 1 oder 2) optimal profitieren zu können. Die Aufdeckung von stillen Reserven bzw. eines selbstgeschaffenen Mehrwertes birgt Steueroptimierungspotenzial für die nächsten 5-10 Jahre und sollte bereits heute sorgfältig geplant werden.*

Steuerermässigung auf dem Eigenkapital

Mit der Abschaffung der privilegierten Besteuerung von Statusgesellschaften werden auch die reduzierten Kapitalsteuersätze aufgehoben. Um dem entgegenzuwirken, können die Kantone ab 1.1.2020 auf dem Eigenkapital, das auf Beteiligungen (mind. 10% oder Verkehrswert mind. CHF 1 Mio.), Patente und vergleichbare Rechte sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung einführen. Die prozentuale Ermässigung des so berechneten Eigenkapitals fällt kantonal unterschiedlich aus. Im Kanton Zürich beträgt die Ermässigung 90%.

Empfehlung: *Aufgrund der Jahresabschlüsse ab 2020 ist jeweils zu prüfen, ob eine Steuerermässigung auf dem Eigenkapital möglich ist. Die Steuerermässigung wird nicht von Amtes wegen gewährt und muss vom steuerpflichtigen Unternehmen in der Steuererklärung separat beantragt werden.*

Abzug für Eigenfinanzierung (nur Kanton Zürich)

Zwecks Erhaltung und Förderung des Zuzuges von Konzerngesellschaften können die Kantone ab 1.1.2020 einen fiktiven Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, sofern die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kantone und Gemeinden mindestens 18.03% beträgt. Diese Massnahme wird aber zurzeit nur vom Kanton Zürich eingeführt. Der fiktive Zinsabzug berechnet sich auf dem zu berechnenden Sicherheitskapital. Dieses Kapital entspricht demjenigen Teil des Eigenkapitals, welches jederzeit am Kapitalmarkt als Fremdkapital aufgenommen werden könnte.

Empfehlung: *Aufgrund der Jahresabschlüsse ab 2020 ist zu prüfen, ob ein fiktiver Zinsabzug möglich ist. Dieser Zinsabzug wird nicht von Amtes wegen gewährt und muss jährlich in der Steuererklärung separat beantragt werden (zurzeit nur Kanton Zürich).*

Zusätzlicher Abzug für Forschung & Entwicklung

Um Forschungen und Entwicklungen (F&E) stärker zu fördern, können die Kantone ab 1.1.2020 die F&E-Aufwendungen höher gewichten und einen zusätzlichen Abzug gewähren. Die genaue Höhe dieses zusätzlichen Abzuges liegt im Ermessen der Kantone, ist aber auf 50% der geschäftsmässig begründeten F&E-Aufwendungen begrenzt. Berücksichtig werden sowohl die eigenen als auch die eingekauften F&E-Leistungen, die im Inland erbracht worden sind. Die Berechnungsgrundlage für den zusätzlichen Abzug auf eigenen F&E-Leistungen basiert auf dem Personalaufwand zuzüglich eines Zuschlages von 35%, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand des steuerpflichtigen Unternehmens. Bei den eingekauften F&E-Leistungen werden als Berechnungsgrundlage 80% der in Rechnung gestellten Kosten für den zusätzlichen Abzug berücksichtigt. Ist der Auftraggeber in einem Kanton ansässig, der keinen F&E-Abzug kennt, steht der Abzug dem Auftragnehmer zu, falls dessen Kanton einen F&E-Abzug kennt.

Empfehlung: *Sofern Sie in der Schweiz eigene Forschung und Entwicklung betreiben oder an Dritte vergeben, sind die F&E-Aufwendungen zu prüfen und zu berechnen, um vom zusätzlichen Steuerabzug profitieren zu können. Dieser Steuerabzug wird nicht von Amtes wegen gewährt und muss jährlich in der Steuererklärung ab 2020 separat beantragt werden.*

Ermässigung Patentbox

Ab 1.1.2020 können Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Patente besitzen, die kantonale Patentbox steuerlich nutzen und davon profitieren. Aus diesem Grund sind die Kantone verpflichtet, ab 2020 eine entsprechende Patentbox einzuführen. Die steuerliche Privilegierung soll jene Erträge erfassen, welche auf inländische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zurückzuführen sind. Auf Antrag eines steuerpflichtigen Unternehmens wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns berücksichtigt. Dabei besteht die Möglichkeit einer Ermässigung der Erträge bis auf maximal 90% was zu entsprechenden Steuervorteilen führt. Damit entsprechende Patente im Rahmen der Box berücksichtigt werden, müssen diese mit der Forschung und Entwicklung im Inland im Zusammenhang stehen (Nexusansatz).

Empfehlung: *Sofern Sie Erträge aus Patenten erzielen, die auf Forschung- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz zurückzuführen sind, ist zu prüfen inwieweit Sie von der Patentbox profitieren können. Das Steueroptimierungspotenzial der Patentbox wird wegen ihrer komplexen Berechnungsmethode oft unterschätzt und jedes Unternehmen sollte prüfen, ob Patente vorhanden sind und wie diese für die Patentboxermässigung bestmöglich genutzt werden können.*

Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze

Eine weitere Massnahme ist die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer. Die Kantone erhalten neu 21.2% aus den Erträgen der direkten Bundessteuer (bisher 17%). Das erlaubt den Kantonen ab 2020 ihre Gewinnsteuersätze zu senken um auch nach Abschaffung der privilegierten Besteuerung von Statusgesellschaften wettbewerbsfähig zu bleiben. Die kantonalen Gewinnsteuersätze gleichen sich künftig an und bewegen sich zwischen rund 12% und 18% (Ausreisser Bern mit rund 22%). Die tieferen Gewinnsteuersätze im Kantonsvergleich spielen künftig eher eine untergeordnete Rolle und die unterschiedlichen kantonalen Sonderregelungen (Übergangsmassnahme «Step-up» bzw. Sondersatz, Patentbox, zusätzliche F&E-Abzüge und Abzug für Eigenfinanzierung) gewinnen an Gewicht.

Entlastungsbegrenzung

Mit der Entlastungsbegrenzung soll sichergestellt werden, dass Unternehmen auch nach Anwendung der neuen steuerlichen Sonderregelungen (Patentbox, zusätzlicher F&E-Abzug und Abzug für Eigenfinanzierung) mindestens 30% des Gewinns versteuern. Soweit die kantonale Praxis eine Aufdeckung von stillen Reserven bzw. eines Mehrwerts (altrechtlicher «Step-up») bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vorsieht, fallen auch die diesbezüglichen Abschreibungen unter die Entlastungsbegrenzung. Somit dürfen die oben genannten Ermässigungen zusammengerechnet 70% des Gewinnes nicht übersteigen (maximale Entlastungsgrenze).

Empfehlung: *Gewisse Kantone lassen eine dynamische Abschreibung auf den aufgedeckten stillen Reserven bzw. auf dem Mehrwert beim altrechtlichen «Step-up» zu. Können nun mehrere Entlastungen beansprucht werden, die insgesamt mehr als 70% des Gewinnes ausmachen, kann die dynamische Abschreibung beim altrechtlichen «Step-up» jährlich angepasst werden. Dabei ist aber zu beachten, dass das nicht genutzte Abschreibungspotenzial je nach Kanton nach 5-10 Jahren verfällt.*

2. Steuerliche Massnahmen bei Aktionärinnen und Aktionären

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Nach geltendem Recht werden die Dividenden beim Bund zu 60% im Privatvermögen und zu 50% im Geschäftsvermögen besteuert. Bei den meisten Kantonen beträgt die Dividendenbesteuerung zurzeit 50%. Ab 1.1.2020 müssen Aktionärinnen und Aktionäre Erträge aus Beteiligungen (Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile) bei der Einkommenssteuer des Bundes zu 70% und bei den Kantonen zu mindestens 50% versteuern. Die Voraussetzung für diese Teilbesteuerung bleibt gleich wie bisher (Beteiligung von mindestens 10%). Zudem müssen alle Kantone vom Teilsatz- auf das Teilbesteuerungsverfahren umstellen. Das Teilbesteuerungsverfahren besagt, dass nur ein gewisser Prozentteil der Dividende steuerbar ist.

Empfehlung: *Es ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Dividendenausschüttung noch dieses Jahr sinnvoll wäre, um allenfalls von einer tieferen Besteuerung zu profitieren.*

Anpassung bei der Transponierung

Der Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Beteiligungen im Privatvermögen bleibt grundsätzlich steuerfrei. Die neue Regelung ab 1.1.2020 hebt diese Steuerbefreiung jedoch ganz auf, wenn eine Person Beteiligungen an eine von ihr beherrschte Gesellschaft (mindestens 50%) verkauft. Gemäss geltendem Recht ist ein Kapitalgewinn aus dem Verkauf von Beteiligungen unter 5% an eine vom Verkäufer beherrschte Gesellschaft steuerbefreit.

Empfehlung: *Um Einkommenssteuerfolgen zu vermeiden, sollte die Übertragung der Beteiligung auf eine beherrschte Gesellschaft entweder zum Nennwert oder zum Verkehrswert mit einer Einlage in die Reserven im Umfang der Differenz zwischen dem Verkehrs- und dem tieferen Nennwert erfolgen («Agio-Lösung»).*

Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip

Ab 1.1.2020 können Unternehmen, die an schweizerischen Börsen kotiert sind (zurzeit 260 Unternehmen), Reserven aus Kapitaleinlagen nur noch dann steuerfrei an die Aktionärinnen und Aktionäre zurückzahlen, wenn sie mindestens im gleichen Umfang steuerbare Dividenden ausschütten. Kaufen solche Unternehmen eigene Aktien zurück, so müssen sie Gewinnreserven mindestens im gleichen Umfang vernichten, wie sie Reserven aus Kapitaleinlagen vernichten.

Anpassung von Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen

Gemäss der bundessteuerlichen Regelung werden Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen im Zeitpunkt der Ausgabe neuer Aktien bzw. Erhöhung des Nennwertes aufgrund des Kapitalerhöhungsbeschlusses verrechnungssteuer- und einkommenssteuerpflichtig. Für die Kantone ZH, SZ, BL, AR und SG galten bisher unterschiedliche Regelungen. Nun müssen diese Kantone per 1.1.2020 die Bundesregelung übernehmen.

3. AHV-Zusatzfinanzierung

AHV-Zusatzfinanzierung

Ab 2020 fliessen zusätzlich rund CHF 2 Milliarden jährlich in die AHV. Davon stammen rund CHF 800 Millionen aus der Bundeskasse. Die Unternehmen und die Versicherten steuern CHF 1.2 Milliarden bei. Dabei werden die AHV-Beiträge um insgesamt 0.3% erhöht. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bedeutet das eine Erhöhung der Lohnabzüge ab 1.1.2020 um 0.15%, ihre Arbeitgeber steuern ebenfalls 0.15% bei. Das entspricht CHF 1.50 auf CHF 1'000 Lohn.

4. Steuerreform (STAF) 2020 – Ein kantonaler Überblick

Die nachfolgende tabellarische Übersicht zeigt die Implementierung der wichtigsten Steuerinstrumente ab 1.1.2020 in den Kantonen:

Kt.	Kantonale Gewinnsteuersätze ab 2020[1]	Kantonale Kapitalsteuersätze ab 2020[1]	Anrechnung Kapitalsteuer	Altrechtlicher Step-up (Aufdeckung)	Step-up Abschreibung	Sondersatz (innert 5 Jahre)	Ermässigung Eigenkapital	Zusätzlicher F&E-Abzug	Ermässigung Patentbox	Entlastungs-begrenzung	Dividenden-besteuerung
AG	18.6%	0.1270%	Ja	Ja	10 Jahre	2.50%	100.00%	50%	90%	70%	50%
AI	12.7%	0.0500%	Ja	Nein	-	2.00%	50.00%	-	10%	50%	50%
AR	13.0%	0.0475%	Nein	Ja	Kant. Praxis[6]	1.30%-2.60%[8]	100.00%	50%	50%	50%	60%
BE	21.6%	0.0240%	Ja	Ja	10 Jahre	0.50%	-	50%	90%	70%	50%
BL	13.5%[2]	0.1600%	Ja	Ja	Kant. Praxis[6]	2.20%/2.56%[9]	80.00%	20%	90%	50%	60%
BS	13.0%	0.1000%	Nein	Nein	-	3.00%	80.00%	-	90%	40%	80%
FR	13.9%	0.1000%	Ja	Nein	-	Nein	99.99%	50%	90%	20%	70%
GE	14.0%	0.4010%	Ja	Nein	-	13.0%	99.75%	50%	10%	9%	70%
GL	12.4%	0.2510%	Nein	Ja	Kant. Praxis[6]	1.50%	100.00%	-	10%	10%	70%
GR	14.0%	0.4880%	Nein	Ja	Kant. Praxis[6]	0.50%	-	-	90%	55%	50% od. 70%
JU	15%[3]	0.1860%	Nein	Ja	Kant. Praxis[6]	0.52%	Ja	50%	90%	70%	70%
LU	12.3%	0.1850%	Nein	Ja	10 Jahre	0.40%	99.50%	-	10%	70%[12]	60%
NE	13.6%	0.5000%	Ja	Nein	-	n/a	100.00%	50%	20%	40%	60%
NW	12.0%	0.0100%	Nein	Ja	5 Jahre	1.00%-1.80%[10]	-	-	90%	70%	50%
OW	12.7%	0.0010%	Nein	Ja	5 Jahre[7]	1.00%-1.80%[10]	-	50%	90%	70%	50%
SG	15.2%[4]	0.0604%	Ja	Ja	10 Jahre	0.50%	100.00%	40%	50%	40%	70%
SH	12.1%	0.0050%	Nein	Ja	Kant. Praxis[6]	0.80%	-	25%[11]	90%	70%[13]	60%
SO	16.3%	n/a	Ja	Ja	10 Jahre	1.00%	n/a	50%	90%	70%	60%
SZ	14.3%	0.0120%	Ja	Ja	5 Jahre	0.40%	-	50%	90%	70%	50%
TG	13.4%	0.0420%	Ja	Ja	5 Jahre	0.50%	90.00%	30%	40%	50%	70%
TI	17.0%	0.2900%	Ja	Ja	5 Jahre	n/a	teilw.	50%	90%	70%	70%
UR	12.6%	0.0010%	Nein	Ja	5 Jahre	1.20%	-	-	30%	50%	50%
VD	13.8%	0.1401%	Ja	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	70%
VS	17.0%	0.5000%	Nein	n/a	n/a	n/a	90.00%	50%	90%	34%	60%/50%
ZG	12.3%	0.0720%	Nein	Ja	5 Jahre	0.80%-1.60%[10]	98.00%	50%	90%	70%	50%
ZH	18.2%[5]	0.1720%	Nein	Ja	10 Jahre	0.50%	90.00%	50%	90%	70%	50%

Zusammenstellung aus verschiedenen kantonalen Quellen: Alle Angaben ohne Gewähr (teilweise geplant bzw. noch offen)

[1] Jeweils Hauptort
[2] Stufenweise Reduktion bis 2025
[3] Stufenweise Reduktion bis 2024
[4] Vorgesehen bis 2025
[5] Stufenweise Reduktion bis 2023
[6] Einzelfall mit dem Steueramt besprechen
[7] 5 Jahre für Goodwill bzw. ordentliche Abschreibung für übrige Aktiven
[8] Stufenweise Erhöhung ab 2022 bis 2024
[9] Erhöhung ab 2023
[10] Stufenweise Erhöhung ab 2021 bis 2024
[11] Ab 6. Jahr
[12] Inkl. Step-up 70%, sonst 20%
[13] Während 5 Jahren, danach 50%

EINBLICK.
DURCHBLICK.
AUSBLICK.

pfister
TREUHAND AG

Bankstrasse 4 ◆◆◆ CH 8610 Uster
T +41 44 905 19 19

www.pfistertreuhand.ch

Kompetent für Sie da